

verschärfte „Schleudertrauma“-Praxis
(länger dauernde Beschwerden ohne organisch nachweisbare Funktionsausfälle)

Natürlicher Kausalzusammenhang

Urteil Bundesgericht vom 17.11.2009, 4A_494/2009 (vgl. auch Referat Walter Fellmann, SVG-Tagung Freiburg 2010)

Für den Nachweis des natürlichen Kausalzusammenhanges sind erforderlich:

- eine möglichst genaue und verifizierbare Dokumentation des Unfallherganges
- eine erste genügende ärztliche Abklärung
- eine eingehende medizinische inter- bzw. polydisziplinäre Abklärung durch Gutachter,
- welche über zuverlässige Vorakten verfügen

Urteil Bundesgericht vom 08.02.2011, 4A_540/2010

Unfalldynamische/biomechanische Gutachten können in die Beweiswürdigung einbezogen werden.

Aufsatz Bundesrichter Meyer (Festschrift Erwin Murer, 2010, 473 ff.)

- kein „typisches Beschwerdebild“ aus medizinischer Sicht; organische (Langzeit-)Folgen nicht nachgewiesen
- im Regelfall kein natürlicher Kausalzusammenhang nach einem Jahr (HWS-Distorsionen I-II) zwischen „buntem Beschwerdebild“ und Unfall (inkl. psychische Beschwerden); Ausnahme: weitere fassbare und nachgewiesene Verletzungen (wie mTBI)

Adäquater Kausalzusammenhang

BGE 134 V 109: verschärfte Adäquanzkriterien

BGE 136 V 279: In der Regel keine lang dauernde, zu einer Invalidität führende Einschränkung der Arbeitsfähigkeit.

Haftpflicht- und Sozialversicherungsrecht identisch

nicht identisch